
Gesundheitsgesetz (GesG)¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Bst. h bis j (neu)

²(Er kann insbesondere nähere Bestimmungen erlassen über:)

Bst. a bis g unverändert

h) den Vollzug des Humanforschungsgesetzes;³

i) den Vollzug des Epidemiengesetzes;⁴

j) den Vollzug des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier.

§ 7 Abs. 2 Bst. b

²(Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte erfüllen die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben, insbesondere:)

Bst. a, c und d unverändert

b) überwachen sie den ärztlichen Notfalldienst in ihrem Bezirk und sorgen für die Publikation der Notfalldienstnummern;

Haupttitel vor § 9

III. Gesundheitsförderung, Krankenpflege und sanitätsdienstliches Rettungswesen

§ 10 Abs. 3 (neu) 1. Ambulante Dienste und Versorgung

³Der Kanton kann ausnahmsweise Massnahmen von kantonaler Bedeutung in den Bereichen Aus- und Weiterbildung von Medizinal- und Pflegepersonal sowie Organisation des Notfalldienstes mitfinanzieren.

§ 12 3. Spezialrettungsdienste

¹Der Regierungsrat regelt die Organisation der Berg-, Höhlen- und Luftrettung. Er kann zu diesem Zweck mit privaten Organisationen und Institutionen im Rettungswesen zusammenarbeiten und finanzielle Verpflichtungen eingehen.

Vorlage an den Kantonsrat

² Der Kanton kann sich an den nicht gedeckten Kosten von Einsätzen der Spezialrettungsdienste beteiligen, namentlich, wenn diese nicht dem Verursacher oder Dritten überbunden werden können.

§ 15a (neu) 3. Ambulante medizinische Versorgung

Jede Gemeinde kann Massnahmen zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung unterstützen.

§ 16 4. Mütter- und Väterberatung

§ 17 5. Bestattungs- und Friedhofwesen

§ 20 Abs. 1 Bst. b

(Keiner Bewilligung bedürfen:)

Bst. a unverändert

b) Personen, die entsprechend fachlich ausgebildet sind und unter Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen. Ausgenommen davon sind Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche in privater Praxis tätig sind und die Voraussetzungen gemäss Art. 36 des Medizinalberufegesetzes⁵ erfüllen.

§ 23 Abs. 1 und 2

¹Die Bewilligung erlischt:

- a) mit dem Tod der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung;
- b) mit dem Bewilligungsentzug;
- c) mit dem schriftlichen Verzicht auf die Berufsausübung;
- d) wenn die bewilligte Tätigkeit nicht innert einem Jahr seit Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder während zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wird.

²Ausgenommen im Todesfall ist das Erlöschen der Bewilligung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 30 Abs. 1 und 2

¹Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, ist verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den Polizeiorganen zu melden.

²Ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis haben Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung sowie deren Hilfspersonen den Polizeiorganen Wahrnehmungen zu melden:

- a) die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen;
- b) die auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft von oder gegenüber Drittpersonen hindeuten.

§ 31 Abs. 3

³Das zuständige Amt genehmigt das Reglement und erlässt die erforderlichen Anordnungen.

§ 31a (neu) 6. Ersatzabgabe

¹Notfalldienstpflichtige, die aus wichtigem Grund vom Notfalldienst dispensiert sind, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.

²Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt Fr. 8000.-- pro Jahr. Sie wird auf Gesuch hin im Verhältnis zum AHV-pflichtigen Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten reduziert, wenn dieses weniger als Fr. 80 000.-- pro Jahr beträgt. Die Einzelheiten regelt das Notfalldienstreglement.

³Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden.

§ 33 Abs. 2

²Zudem ist ihnen die Führung einer Patientenapotheke unter eigener Verantwortung gestattet (Selbstdispensation). Die Patientinnen und Patienten sind in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass sie frei sind, wo sie die ärztlich verordneten Arzneimittel beziehen wollen.

§ 34 Abs. 1 und 3

¹Drogistinnen und Drogisten sowie Fachpersonen mit einem Diplom einer eidgenössischen Ausbildung in einem Bereich der Komplementärmedizin mit einer Berufsausübungsbewilligung ist die Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen ihrer Abgabekompetenz erlaubt.

³Spitäler und Heime dürfen für ihre Patientinnen und Patienten eine Spital- bzw. Heimapotheke führen.

§ 44a (neu) 6. Datenaustausch

¹Zur Bekämpfung des Missbrauchs von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie des Missbrauchs mit gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepten dürfen die Kantonsapothekerin und der Kantonsapotheker sowie die Kantonsärztin und der Kantonsarzt mit den Apothekerinnen und Apothekern sowie den Ärztinnen und Ärzten Informationen über Personen, die Betäubungsmittel oder Heilmittel beziehen, austauschen.

²Der Datenaustausch darf besonders schützenswerte Personendaten umfassen und kann auch im Abrufverfahren erfolgen.

³Der Regierungsrat regelt den Umfang des Datenaustausches, den Kreis der empfangs- oder zugriffsberechtigten Personen sowie die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten.

Vorlage an den Kantonsrat

§ 50a (neu) 3. Inspektionen

¹ Das Amt für Gesundheit und Soziales kann jederzeit und ohne Voranmeldung bei Personen und Institutionen, welche eine Heiltätigkeit anbieten oder ausüben, Inspektionen der Praxis- und Betriebsräumlichkeiten durchführen oder durchführen lassen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Stellen nach besonderen Vorschriften.

² Den Inspektoren ist Zugang zu allen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen herauszugeben.

§ 55 Abs. 3 und Abs. 4 (neu)

³ Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren.

⁴ Dem zuständigen Amt sind mitzuteilen:

- a) Eröffnungen von Strafverfahren gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung wegen Verbrechen und Vergehen, die mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen;
- b) Strafurteile, die auf Grund der eidgenössischen oder der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen oder die einen Entzugsgrund im Sinne von § 24 Abs. 1 darstellen können.

§ 56

wird aufgehoben

§ 57 2. Übergangsbestimmungen

§§ 58 und 59

werden aufgehoben

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 571.110.

³ Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) vom 30. September 2011, SR 810.30.

⁴ Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 18. Dezember 1970, SR 818.101.

⁵ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006, SR 811.11.